

# Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gem. § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19- Krisenbewältigungsfonds (COVID-19- FondsG)

Bericht an den Tourismusausschuss zu Maßnahmen im Berichtszeitraum  
März 2020 bis Dezember 2020

1. Allgemeines .....	3
2. Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ .....	4
2.1. Rechtsgrundlage .....	4
2.2. Beschreibung der Maßnahme .....	4
2.3. Abwicklung der Maßnahme .....	5
2.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme .....	5
3. Kostenersatz für Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise .....	6
3.1. Rechtsgrundlage .....	6
3.2. Beschreibung der Maßnahme .....	7
3.3. Abwicklung der Maßnahme .....	7
3.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme .....	7
4. Rücklage für Schadensfälle aus Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte .....	8
4.1. Rechtsgrundlage .....	8
4.2. Beschreibung der Maßnahme .....	8
4.3. Abwicklung der Maßnahme .....	9
4.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme .....	9
5. Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für den Verein Österreich Werbung (ÖW) zur verstärkten Bewerbung der Tourismusdestination Österreich .....	10

5.1. Österreich Werbung.....	10
5.2. Beschreibung der Maßnahme.....	10
5.3. Abwicklung der Maßnahme .....	11
5.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme.....	11

## 1. Allgemeines

Am 16. März 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020 in Kraft.

Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise im Tourismus erfolgt weitestgehend außerhalb der budgetären Ansätze des Ressorts, das jedoch Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragen kann, um die budgetäre Bedeckung notwendiger Maßnahmen gewährleisten zu können.

Gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-FondsG hat der Bundesminister für Finanzen die Abwicklung der Fondsmittel im Verordnungsweg festzulegen. Anträge der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden im Jahr 2020 gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-Fonds-VO) im Standardverfahren für Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ-VO), BGBl. II Nr. 512/2012, bearbeitet.

Für Anträge im Jahr 2021 ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ab 2021 (COVID-19-Krisenbewältigungsfonds-Auszahlungsverordnung – COVID-19-Fonds-V-2021), BGBl. II Nr. 611/2020, ausschlaggebend.

Am 8. Jänner 2021 trat das Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden (COVID-19-Transparenzgesetz), BGBl. I NR. 4/2021, in Kraft. Das COVID-19-FondsG sieht durch diese Änderung in § 3 Abs. 5 eine Berichtslegung durch das haushaltsleitende Organ zu sämtlichen Maßnahmen, die aus finanziellen Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, vor.

Für jene COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen, die auf Grundlage der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Privatzimmervermietungen gesetzt wurden, ergeht gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 2 Härtefallfondsgesetz ein gesonderter Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft.

Jene COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen, die im Kompetenzbereich Tourismus des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) mit Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt worden sind, werden folgend im Einzelnen dargestellt.

## **2. Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“**

### **2.1. Rechtsgrundlage**

Rechtliche Grundlage der Maßnahme ist die Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, welche auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II Nr. 208/2014 idF. BGBI. II Nr. 190/2018, basiert.

### **2.2. Beschreibung der Maßnahme**

Die COVID-19 Pandemie hat die österreichische Tourismusbranche besonders stark getroffen. Um das Vertrauen in das Urlaubsland Österreich zu stärken bzw. wiederherzustellen, wurde gemeinsam mit der Finanzprokuratur, der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie der Bundesrechenzentrum GmbH das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ erarbeitet.

Konkret wird Beschäftigten im Tourismus seit Juli 2020 die Möglichkeit gegeben, sich freiwillig und kostenfrei einmal pro Kalenderwoche auf den Erreger-SARS-CoV-2 testen zu lassen. Damit wird sowohl das Sicherheitsgefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch jenes der Gäste wesentlich gefördert und durch eine frühzeitige Erkennung von Infektionen kann die Ausbereitung rasch eingedämmt werden.

Die Förderung erfolgt durch eine Individualförderung der einzelnen Personen, die sich freiwillig zur Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ angemeldet haben.

Vom Bund werden die Kosten für maximal eine Untersuchung pro Kalenderwoche pro Förderungsnehmer übernommen. Von der Förderung umfasst sind die Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung sowie die Einmeldung der Testergebnisse. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 85,00 Euro pro richtliniengemäßer Inanspruchnahme der förderbaren Leistung.

Die teilnehmenden Labors sind für die Organisation und Durchführung der Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung und die Einmeldung von Testergebnissen verantwortlich. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen Laboren und Abwicklungsstelle, sodass die getesteten Personen nicht in Vorleistung treten müssen.

### **2.3. Abwicklung der Maßnahme**

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) im Auftrag des BMLRT. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über eine Antragsmaske, die unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) abrufbar ist.

Förderungsansuchen werden von der BHAG hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Sonderrichtlinie auf Basis der Angaben des Förderungswerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Darüber hinaus führt die BHAG stichprobenartige ex-post-Prüfungen durch.

### **2.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme**

Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Rahmen des Standardverfahrens für Mittelverwendungsüberschreitungen 100.160.160,00 Euro zur Verfügung gestellt. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ 43.512.698,47 Euro ausbezahlt.

Hiervon betragen die abgerechneten Testungskosten 43.054.640,68 Euro. Mit Stichtag 31. Dezember 2020 waren 99.787 Personen im Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ angemeldet, wobei zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 insgesamt rund 630.000 PCR-Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt worden sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgrund der monatlich im Nachhinein erfolgenden Verrechnung sind per 31. Dezember 2020 noch nicht alle im Berichtszeitraum durchgeführten Testungen abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Labor und Abwicklungsstelle, sodass die getesteten Personen nicht in Vorleistung treten müssen.

Tabelle 1: durchgeführte Testungen 1. Juli bis 31. Dezember 2020

Bundesland	Probeentnahmen
<b>Wien</b>	126547
<b>Niederösterreich</b>	64670
<b>Burgenland</b>	32461
<b>Steiermark</b>	54287
<b>Oberösterreich</b>	41856
<b>Kärnten</b>	57898
<b>Salzburg</b>	85166
<b>Tirol</b>	128569
<b>Vorarlberg</b>	38829

Die abgerechneten Kosten für die Programmierung und Wartung des Systems, die Abwicklung inkl. Prüfung von Anträgen (ex-ante und ex-post) und die Abrechnung mit den Laboren sowie den laufenden Support und das Projektmanagement beliefen sich per 31. Dezember 2020 auf 458.057,79.

Der Minderbedarf im Vergleich zur im Standardverfahren für Mittelverwendungsüberschreitungen bewilligten Summe für 2020 ergibt sich aus der dem Vorsichtsprinzip geschuldeten Budgetierung im Ausmaß der höchsten denkmöglichen Inanspruchnahme, der Freiwilligkeit und der vorübergehenden Schließung der Betriebe.

### **3. Kostenersatz für Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise**

#### **3.1. Rechtsgrundlage**

Die Maßnahme basiert auf den Maßnahmenschwerpunkten I, II und III der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 gemäß Bundesgesetz über

besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBI. Nr. 432/1996 (folgend: „Haftungsrichtlinie“).

### **3.2. Beschreibung der Maßnahme**

Der heimische Tourismus ist von der weltweiten Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) stark betroffen. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe bei Betrieben der Tourismus- und Freizeitwirtschaft abzumildern, wurde im März 2020 die Möglichkeit einer Haftungsübernahme für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geschaffen.

Aufgrund der laufenden Änderungen der Rahmenbedingungen (u.a. im EU-Beihilfenrecht) wurde die Haftungsrichtlinie mehrmals angepasst, sodass gegenwärtig ein flexibles Optionenmodell mit Haftungsquoten von 80%, 90% oder 100% für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung steht. Die Haftungsübernahme selbst wird jedoch nicht in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) wirksam, da diese jeweils durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) als Beauftragter des Bundesministers für Finanzen zu genehmigen ist. Richtliniengemäß sind den Förderungswerbern die einmalige Bearbeitungsgebühr sowie die laufende Haftungsprovision nicht in Rechnung zu stellen. Daher ersetzt das BMLRT der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) den entsprechenden Aufwand.

### **3.3. Abwicklung der Maßnahme**

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt für KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Wege der ÖHT; für alle anderen Wirtschaftsbereiche sowie für GU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Die Antragsstellung für Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise erfolgt über das finanzierte Kreditinstitut im digitalen Kundenportal der ÖHT.

### **3.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme**

Mit Stand 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 8.071 Haftungsfälle mit einem Haftungsvolumen von 1.124.168.824,71 Euro einer Genehmigung durch die COFAG zugeführt. Die so entstandenen Aufwendungen werden der ÖHT pauschal mit einem Prozent der genehmigten Haftungssumme abgegolten, sodass ein Betrag von 11.241.688,25 Euro zur Anweisung

gelangt ist. Die Bedeckung erfolgte aus Restmitteln, die der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das Haushaltsjahr 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Rahmen des Standardverfahrens für Mittelverwendungsüberschreitungen für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ zur Verfügung gestellt worden waren.

## **4. Rücklage für Schadensfälle aus Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte**

### **4.1. Rechtsgrundlage**

Die Maßnahme basiert auf dem Maßnahmenschwerpunkt IV der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.

### **4.2. Beschreibung der Maßnahme**

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiserichtlinie) wurde in weiten Teilen mit dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) BGBl. I Nr. 50/2017 umgesetzt. Die Umsetzung der Verpflichtungen zur Insolvenzabsicherung gemäß dem Kapitel IV der Pauschalreiserichtlinie ist in § 127 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV), BGBl. II Nr. 260/2018, geregelt.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 1 Pauschalreiserichtlinie und dessen Umsetzung in § 127 GewO 1994 und der PRV haben Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen (Reiseleistungsausübungsberechtigte) durch eine entsprechende Insolvenzabsicherung unter anderem die Erstattung von bereits entrichteten Beträgen (etwa Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt, und die

Rückbeförderung der Reisenden für den Fall ihrer Insolvenz sicherzustellen. Die Sicherstellung dieser Verpflichtung kann durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, Beibringung einer Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen.

Infolge der COVID-19-Krise haben sich europaweit Versicherungen aus diesem Geschäftsfeld zurückgezogen und bestehende Versicherungsverträge gekündigt. Auch eine Absicherung über eine Bankgarantie ist praktisch unmöglich geworden.

Ziel der Maßnahme ist es daher, Reiseleistungsausübungsberechtigten die Abdeckung des derzeit nicht marktfähigen Risikos gemäß § 3 Abs. 1 der PRV durch Übernahme einer Haftung temporär zu ermöglichen, wobei die Haftungsübernahme nicht in der Untergliederung 42 (Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) wirksam wird. Die ÖHT hat gem. § 7 Abs. 2b KMU-Förderungsgesetz zum Zwecke der Risikovorsorge eine eigene Rücklage für Schadensfälle aus Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte sicher zu stellen. Das BMLRT hat zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme eine Erstdotierung der Rücklage gem. § 7 Abs. 2b KMU-Förderungsgesetz vorgenommen.

#### **4.3. Abwicklung der Maßnahme**

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der ÖHT.

Reiseleistungsausübungsberechtigte können eine Haftungsübernahme über das ÖHT-Kundenportal unter [www.oeht.at](http://www.oeht.at) beantragen.

#### **4.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme**

Die Rücklage für Schadensfälle aus Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte wurde vom BMLRT mit einem Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro erstmalig dotiert. Die Bedeckung erfolgte aus Restmitteln, die der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das Haushaltsjahr 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Rahmen des Standardverfahrens für Mittelverwendungsüberschreitungen für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ zur Verfügung gestellt worden sind.

## **5. Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für den Verein Österreich Werbung (ÖW) zur verstärkten Bewerbung der Tourismusdestination Österreich**

### **5.1. Österreich Werbung**

Die Österreich Werbung (ÖW) ist ein gemeinnütziger Verein, das BMLRT leistet für den Bund als Mitglied der ÖW jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Weiteres Vereinsmitglied ist die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Der Verein basiert auf Statuten. Gemeinnütziger Zweck ist die Stärkung der Tourismusdestination Österreich in deren wichtigsten Quellmärkten im In- und Ausland mit dem Ziel, damit einen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung für die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu leisten.

### **5.2. Beschreibung der Maßnahme**

Durch die COVID-19-Krise ist der internationale Reiseverkehr weitgehend zum Erliegen gekommen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist davon besonders stark betroffen, zumal 74% der Gäste in Österreich aus dem Ausland kommen, von den fast 26 Mio. Sommergästen 2019 kamen z.B. über 17 Mio. aus dem Ausland. Viele Tourismusbetriebe sind direkt von ausländischen Gästen abhängig. Durch verstärkte Marketingmaßnahmen der ÖW sollen Gäste zu einem Urlaub in Österreich motiviert werden. Für Reisende ist dabei insbesondere der Aspekt der Sicherheit ausschlaggebend. Hierfür bedarf es umfangreicher Kommunikations- und Marketingmaßnahmen, um Österreich als sichere und attraktive Destination zu positionieren.

Die Maßnahmen umfassten und umfassen Kampagnen in Österreich sowie in wichtigen Nahmärkten (z.B. Deutschland, Schweiz, Tschechien, Niederlande, Slowakei, Ungarn) und - sobald es die epidemiologische Situation erlaubt - in Fernmärkten.

2020 war die Einreise für ausländische Gäste nur sehr beschränkt möglich, daher erfolgte ein starker Fokus auf den Inlandsgast. Die ÖW spielte daher eine entsprechende Sommerkampagne „Entdecke dein eigenes Land. Auf Dich wartet der Sommer“ über Ö3, Online, etc. aus. Im Kampagnenzeitraum konnten 308 Millionen Impressions, 18 Millionen Online Video-Views und knapp 1,3 Millionen Klicks erreicht werden. Auch die Effizienz-Ziele konnten in allen Kampagnen-Phasen neben einer enorm hohen Gefälligkeit der Kampagne (Quelle Focus Research) erreicht werden. Die Sommerkampagnen wurden auch in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und Tschechien ausgespielt.

Die Herbstkampagne „Der Herbst in Österreich - das pure Leben!“ wurde in Österreich im Medium Print umgesetzt (6 Sujets, 26 Medien, 106 Inserate) und zusätzlich noch in weiteren 4 Märkten (Deutschland, Schweiz, Niederlande und Belgien) ausgespielt.

Aufgrund der rechtlichen Beschränkungen wurden die Maßnahmen zur Bewerbung des Winters ganz ausgesetzt oder verschoben.

### **5.3. Abwicklung der Maßnahme**

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt durch die ÖW, die seit 1955 Österreichs nationale Tourismusorganisation ist und gemeinsam mit Bundesländern, Destinationen und Betrieben an der Positionierung Österreichs als attraktive Urlaubsdestination arbeitet.

### **5.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme**

Der ÖW wurde ein zusätzlicher, einmaliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40 Mio. Euro für die intensivierte Bearbeitung wichtiger Herkunftsmärkte und des Inlandsmarktes zur Verfügung gestellt. Dieser zusätzliche Mitgliedsbeitrag wurde von der Generalversammlung der ÖW nach Befassung aller Generalversammlungs-Mitglieder (Vertreterinnen und Vertreter der Vereinsmitglieder Bund und Wirtschaftskammer Österreich) am 19. August 2020 beschlossen.

Die Bedeckung erfolgte mit Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Rahmen des Standardverfahrens für Mittelverwendungsüberschreitungen zur Verfügung gestellt worden sind.

Von Juni bis Oktober war Reisen in Österreich prinzipiell möglich, daher setzte die ÖW für diesen Zeitraum im In- und Ausland zahlreiche Maßnahmen – mit beachtlichem Erfolg. Die Bedeutung der Inlandsgäste für den Tourismus war in den Sommermonaten sehr groß: im Zeitraum Juni bis Oktober konnten 21,6 Mio. Inlandsnächtigungen verzeichnet werden, was einer Zunahme um 6,2% und damit sogar einem Rekordwert für die Periode Juni – Oktober entspricht. Dies ist angesichts der Krise eine enorme Leistung und nicht zuletzt auf die gute Arbeit der Österreich Werbung zurückzuführen, die im Inland Lust auf Urlaub in Österreich gemacht hat. Damit konnte auch das Fehlen ausländischer Gäste zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Bemerkenswert ist aber auch, dass Gäste aus dem für Österreich wichtigsten Herkunftsmarkt Deutschland Urlaub in Österreich verbracht haben, sobald es die Rahmenbedingungen erlaubten: im August wurde sogar eine Zunahme deutscher Gästeübernachtungen um 3,2% auf 7,9 Mio. (Vergleich zu 2019) registriert. Ähnlich bei Gästen aus den Niederlanden: hier konnte im September ein Anstieg der Übernachtungen um 9% auf 371.000 erreicht werden.

Die für die Wintersaison geplanten Werbemaßnahmen konnte leider mehrheitlich nicht umgesetzt werden. Sobald die Rahmenbedingungen einen Urlaub in Österreich ermöglichen, werden die Kommunikationsmaßnahmen dank des Sonderbudgets umso intensiver fortgesetzt werden.

Für 2020 wurden zusätzlich zu den Maßnahmen aus dem Regelbudget rund 10 Mio. Euro für die Recovery-Maßnahmen aus dem zusätzlichen Mitgliedsbeitrag eingesetzt: rund 6 Mio. Euro für die Bewerbung des Sommers, 2,5 Mio. Euro für den Herbst, 1,0 Mio. Euro für den Winter und der Rest für Spezialmaßnahmen (Unterstützung Reisebüros, MICE-Bereich, etc.). Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen und Reisebeschränkungen verlangten 2020 größtmögliche Flexibilität und haben den Einsatz zusätzlicher Mittel nicht zugelassen – diese Mittel können nun aber 2021 für die verstärkte Bewerbung der Tourismusdestination Österreich eingesetzt werden.

**Erstellt von**

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)

Erstellt am: 25. Februar 2021

